

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich
(17. Ausschuß)

über den von der Fraktion des Zentrums eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung von
Verlusten der Altsparer (Altsparengesetz)

- Nr. 1874 der Drucksachen -

I. Bericht der Abgeordneten Dr. Atzenroth und Wackerzapp*):

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem von der Fraktion des Zentrums eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über die Entschädigung von Verlusten der Altsparer (Alt-
sparengesetz) in der anliegenden Fassung mit der Überschrift „Ent-
wurf eines Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungs-
reform (Altsparengesetz)“ zuzustimmen.

Bonn, den 28. April 1953

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kunze
Vorsitzender

Dr. Atzenroth
Berichterstatler

Wackerzapp

*) folgt unter z u Drucksache Nr. 4282

Entwurf

eines Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Für Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Altsparanlagen (§ 2) entstanden sind, wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

(2) Sparanlagen, die Vertriebenen am 1. Januar 1940 zugestanden haben und an denen Vertreibungsschäden entstanden sind, werden nach dem Fünften Abschnitt dieses Gesetzes berücksichtigt.

(3) Eine Entschädigung für Gläubigerverluste aus Reichsmarkansprüchen gegen die öffentliche Hand bleibt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, besonderer Gesetzgebung außerhalb des Lastenausgleichs vorbehalten.

§ 2

Altsparanlagen

(1) Altsparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgenden Sparanlagen, wenn sie durch die Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Verhältnis 10:1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt worden sind oder werden und soweit sie dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubiger nach Maß-

gabe der folgenden Vorschriften schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben:

1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) und Postspareinlagen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch bei der Umwandlung durch Anrechnung der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge verbraucht worden ist,
2. Bausparguthaben,
3. Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe sowie die in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Kommunalverschreibungen und verwandten Verschreibungen, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall an die Stelle der Ausgabe einer Verschreibung die Eintragung in ein Schuldbuch getreten ist,
4. die in Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Industrieobligationen und verwandten Verschreibungen,
5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden ist, es sei denn, daß es sich um Verträge handelt, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) anzuwenden ist,
6. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen und die bei Beginn des 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstücken im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesichert waren, sofern die Sicherung nicht im Wege der Höchstbetrags-hypothek erfolgt ist.

(2) Altsparanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sparanlage nicht, sofern und solange der Schuldner auf Grund der Vorschriften zur

Neuordnung des Geldwesens wegen der Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ergänzt werden.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Ein Wechsel in der Person des Schuldners zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage aus, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist oder in der in § 13 vorgesehenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage nicht aus, sofern der Wechsel beruht auf Erwerb

1. von Todes wegen,
2. durch Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Eintritt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
3. durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht,
5. durch Schenkung unter Ehegatten, unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern,
6. als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
7. aus Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag.

§ 4

Entschädigungsberechtigung

(1) Entschädigungsberechtigt nach diesem Gesetz ist eine natürliche Person oder eine Mehrheit solcher Personen, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger der Altsparanlage war. Eine Übertragung der Altsparanlage oder das Erlöschen des An-

spruchs aus der Altsparanlage in dem Zeitraum zwischen der Einführung der Deutschen Mark und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läßt die Entschädigungsberechtigung nach Satz 1 unberührt. Ist der Gläubiger der Altsparanlage in diesem Zeitraum verstorben, bestimmt sich die Person des Entschädigungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb von Todes wegen.

(2) Als entschädigungsberechtigt gilt bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erbracht worden ist, derjenige, welcher vor diesem Zeitpunkt die letzte Prämienzahlung entrichtet hat, bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erbracht worden ist, der Empfänger der Leistung.

(3) Ist der Entschädigungsberechtigte Kriegsgefangener oder wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit oder deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland oder in den deutschen unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten interniert oder dort in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, sind folgende Angehörige berechtigt, den Entschädigungsanspruch für ihn geltend zu machen:

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil.

(4) Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche von Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 entschädigungsberechtigt sind oder nach Absatz 3 den Entschädigungsanspruch geltend zu machen berechtigt sind, aber ihren ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(5) Eine Entschädigungsberechtigung besteht nicht, wenn die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen eingetragen oder verbucht war oder, soweit es sich um ein Inhaberpapier handelt, für eigene Rechnung von einem solchen Unternehmen verwahrt worden ist.

(6) Natürlichen Personen werden Versorgungskassen gleichgestellt, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben. Versorgungskassen sind rechtsfähige oder steuerrechtlich diesen gleichgestellte Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit), die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 bis 3 der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382) erfüllen.

(7) Durch Rechtsverordnung können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, natürlichen Personen insoweit gleichgestellt werden, als sie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger aus Altsparanlagen waren, die für den Zweck der Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen gebunden waren.

§ 5

Entschädigungsanspruch

(1) Der Entschädigungsberechtigte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gegen den Ausgleichsfonds. Die Erfüllung dieses Anspruchs bestimmt sich nach § 18.

(2) Der Entschädigungsanspruch beträgt, soweit die Altsparanlage von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt worden ist

im Verhältnis 100 zu 10 10 vom Hundert der Altsparanlage,

im Verhältnis 100 zu 6,5 13,5 vom Hundert der Altsparanlage,

im Verhältnis 100 zu 5 15 vom Hundert der Altsparanlage.

(3) Bei Berechnung des Entschädigungsanspruchs werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt; der Betrag des Entschädigungsanspruchs ist auf 10 Pfennig aufzurunden.

(4) Der Entschädigungsanspruch wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Der Entschädigungsanspruch ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts übertragbar und vererblich.

§ 6

Verfügungsbeschränkungen

(1) Rechte, die an der Altsparanlage oder an der umgestellten oder umgewandelten Altsparanlage bestanden haben oder bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber insoweit unterworfen war oder ist, setzen sich an dem Entschädigungsanspruch nicht fort. Als Verfügungsbeschränkung gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht.

(2) Sparanlagen, die zum Zweck der Sicherung oder zu treuen Händen übertragen worden sind, werden bei Anwendung der §§ 2 bis 5 dem Veräußerer oder Treugeber zugerechnet.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die einzelnen Sparanlagen

§ 7

Spareinlagen

(1) Bei Spareinlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) wird der Nennbetrag der Altsparanlage durch Vergleich der Spareinlage des Gläubigers bei demselben Schuldner bei Beginn des 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgestellt, wobei die durch Anrechnung von Kopf- oder Geschäftsbeträgen verbrauchten Reichsmarkbeträge hinzuzurechnen sind. Der niedrigere von beiden Beträgen ist zugrunde zu legen.

(2) Kann der Nachweis der Altsparanlage nur dem Grund, nicht aber der Höhe nach erbracht werden, kann von dem Stand der Spareinlage zu demjenigen dem 1. Januar 1940 nächstgelegenen späteren Zeitpunkt ausgegangen werden, für den die Höhe der Spareinlage nachgewiesen werden kann. Hierbei ist die Spareinlage nur mit dem bei Anwen-

derung der Tabelle nach Anlage 3 sich ergebenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Höhe der Spareinlage auf einen vor dem 9. Mai 1945 liegenden Zeitpunkt nachgewiesen werden kann.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht in Abweichung von § 5 Abs. 5 auch dann, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht, aber mindestens 20 Reichsmark betragen hat.

§ 8

Bausparguthaben

Bei Bausparguthaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 9

Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen

(1) Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Altsparanlagen, wenn der Pfandbrief oder die verwandte Schuldverschreibung vor dem 1. Januar 1940 ausgegeben oder zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark im Umtausch für eine vor dem 1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibung von dem Schuldner dem Gläubiger ausgehändigt worden ist. Durch Rechtsverordnung kann für Wertpapierarten, die nach dem Beginn des 1. Januar 1940 aufgelegt und ausschließlich oder überwiegend für Umtauschzwecke verwandt worden sind, bestimmt werden, daß ein solcher Umtausch vermutet wird.

(2) Entschädigungsberechtigt ist nur derjenige, für welchen

1. eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist oder
2. das Recht im Wertpapierbereinigungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden ist oder
3. die Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgeschrieben war oder
4. der in der Schuldverschreibung verbriefte Anspruch im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in einem Schuldbuch eingetragen war.

(3) Hat eine Schuldverschreibung einem Gläubiger am 1. Januar 1945 zugestanden, wird vermutet, daß sie ihm schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn für die über den Entschädigungsanspruch entscheidende Stelle erkennbar ist, daß die Schuldverschreibung dem Gläubiger bei Beginn des 1. Januar 1940 noch nicht zugestanden hat.

(4) Zugunsten desjenigen, für den eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist, wird vermutet, daß ihm die Schuldverschreibung schon am 1. Januar 1945 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sich aus den Unterlagen, die der über den Entschädigungsanspruch entscheidenden Stelle zugänglich sind, Umstände ergeben, die Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Gläubigers am 1. Januar 1945 rechtfertigen.

§ 10

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Auf Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11

Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) ist zur Berechnung der Höhe der Altsparanlage von der bei Beginn des 1. Januar 1940 gebildeten Prämienreserve auszugehen; als Prämienreserve gilt der aus der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach Anlage 4 dieses Gesetzes ermittelte Betrag. Der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark wird ein in diesem Zeitpunkt fälliger, aber noch nicht ausgezahlter Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gleichgestellt.

(2) Der Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn der Versicherungsvertrag von einem Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Gesamtvertrages zur Versorgung der Arbeitnehmer abgeschlossen worden ist, sofern die Prämien grundsätzlich der Lohnsteuer unterlagen; durch Rechtsverordnung kann über die Berechnung einer solchen Altsparanlage Näheres bestimmt werden.

§ 12

Sonstige durch Grundpfandrechte gesicherte privatrechtliche Ansprüche

(1) Durch Grundpfandrechte gesicherte privatrechtliche Ansprüche im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind Altsparanlagen, wenn derjenige, welcher im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger des Anspruchs war, im Falle des § 3 Abs. 2 ein Rechtsvorgänger, den Anspruch und das Grundpfandrecht vor dem 1. Januar 1940 erworben hatte. War eine zu dem Erwerb des Grundpfandrechts erforderliche Eintragung vor dem 1. Januar 1940 beantragt worden, gilt dieser Erwerb auch dann als vor diesem Zeitpunkt eingetreten, wenn die beantragte Eintragung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist. War die Entstehung des Anspruchs von einer Leistung des Gläubigers abhängig, wird vermutet, daß die Leistung vor Stellung des Antrags auf Eintragung bewirkt worden ist. Im Falle des rechtsgeschäftlichen Erwerbs des Anspruchs gilt als Zeitpunkt des Erwerbs derjenige Zeitpunkt, zu welchem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts das Grundpfandrecht auf den Erwerber übergegangen ist.

(2) Der Eigenschaft des Anspruchs als Altsparanlage steht es nicht entgegen, wenn zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark ein Wechsel in der Person des Schuldners eingetreten ist.

§ 13

Umwandlung einer Sparanlage in eine andere Sparanlage

Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen auch eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage (§ 2) als Altsparanlage anerkannt wird, die dadurch begründet worden ist, daß eine bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende andere Sparanlage umgewandelt worden ist. Hierbei sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, einer bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage folgende Vermögenswerte gleichzustellen:

1. der Erlös aus der Veräußerung von Einheiten des Grundvermögens des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Betriebsvermögens, die am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers aus der Spar-

anlage, im Falle des § 3 Abs. 2 eines Rechtsvorgängers, gestanden haben und zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark veräußert worden sind,

2. Entschädigungszahlungen, die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wegen der Zerstörung oder Beschädigung von Einheiten des Grundvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Betriebsvermögens oder von Hausrat gewährt worden sind, sofern die Entschädigung 50 vom Hundert des nach der Kriegssachschädenverordnung anzuerkennenden Betrages überschritten hat,
3. der Gegenwert von Devisen, die von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkzugehörigen abgeliefert oder eingezahlt worden sind, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges aufgeben mußten.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 14

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs

(1) Die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs obliegt dem Institut. Institut ist

1. bei Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen dasjenige Geldinstitut, welches das Reichsmarkkonto geführt hat, bei Postspareinlagen das von der Deutschen Bundespost bestimmte Postsparkassenamt,
2. bei Bausparguthaben das Schuldnerinstitut,
3. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dasjenige Kreditinstitut, welches als Anmeldestelle im Wertpapierbereinungsverfahren tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 das Schuldnerinstitut,
4. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen das Schuldnerinstitut,

5. bei durch Grundpfandrechte gesicherten privatrechtlichen Ansprüchen die nach den Durchführungsvorschriften zu § 139 des Lastenausgleichsgesetzes beauftragte Stelle oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, diejenige Stelle, welche mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschuld (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 — WiGBI. S. 87 —) beauftragt war.

(2) Stellt das nach Absatz 1 zuständige Institut auf Grund ihm vorliegender Unterlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe gegeben sind, wird die Entschädigung ohne Antrag gewährt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, wird die Entschädigung auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von dem Entschädigungsberechtigten (§ 4) auf amtlichem Formblatt bei dem nach Absatz 1 zuständigen Institut zu stellen. Stand die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark einer Mehrheit von natürlichen Personen zu, kann der Antrag von jedem Mitberechtigten mit Wirkung für alle Mitberechtigten gestellt werden.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist innerhalb eines Jahres nach demjenigen Zeitpunkt zu stellen, welcher für einzelne Gruppen von Altsparanlagen durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle an der Wahrung der Frist gehindert worden ist, kann beim Ausgleichsamt Antrag auf Bewilligung einer Nachfrist stellen; § 341 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Bescheid

(1) Erscheint der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei, entscheidet das nach § 14 Abs. 1 zuständige Institut endgültig.

(2) Hält das Institut die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht für gegeben, entscheidet es mit der Maßgabe, daß der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds gegen den Bescheid binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Institut oder der Ausgleichsbehörde die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anrufen können. Die Bekanntgabe hat gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Der Bescheid gilt als an-

erkannt, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Entscheidung der Ausgleichsbehörde angerufen worden ist. Eine Abschrift des Bescheides ist, wenn nach § 18 Abs. 1 Satz 3 der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift sich gegen ein anderes Institut richtet, diesem zu übersenden; dieses Institut ist im weiteren Verfahren zur Stellungnahme berechtigt.

(3) Sieht sich das Institut aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, selbst einen Bescheid zu erteilen, kann es den Antrag zur Entscheidung an das Ausgleichsamt abgeben.

(4) Der Bescheid ergeht gegenüber dem Entschädigungsberechtigten (§ 4).

(5) Der Bescheid kann auch Teile des geltend gemachten Anspruchs betreffen.

(6) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Zuständigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und über die Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden bestimmt.

(7) Ein Bescheid über den Anspruch aus einer Altsparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 kann unter dem Vorbehalt der Anerkennung im Wertpapierbereinigungsverfahren erteilt werden.

§ 16

Verfahren vor den Ausgleichsbehörden

Für das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden gelten die §§ 330 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 17

Weitere Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bearbeitung der Entschädigungsansprüche, zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen den Instituten und den Ausgleichsbehörden sowie zur Berücksichtigung der für die einzelnen Formen der Sparanlagen geltenden Besonderheiten zusätzliche Vorschriften über das Verfahren erlassen werden.

§ 18

Entschädigungsgutschrift

(1) Ist der Entschädigungsanspruch durch endgültigen, anerkannten oder rechtskräftigen

Bescheid festgestellt, wird durch das nach § 14 Abs. 1 zuständige Institut erfüllungshalber eine Entschädigungsgutschrift erteilt. Durch die Entschädigungsgutschrift wird ein schuldrechtlicher Anspruch des Entschädigungsberechtigten auf Zahlung des gutgeschriebenen Betrages gegen dasjenige Institut begründet, das die Entschädigungsgutschrift erteilt hat. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 richtet sich der Anspruch gegen dasjenige Institut, welches im Wertpapierbereinungsverfahren als Prüfstelle bestimmt ist. Der Erwerb eines Anspruchs aus einer Entschädigungsgutschrift durch den ersten Erwerber unterliegt auch dann nicht der Wertpapiersteuer, wenn der Anspruch in einer Schuldverschreibung verbrieft wird.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 3 letzter Satz wird die Entschädigungsgutschrift zugunsten der Mehrheit von natürlichen Personen erteilt; die Befugnis, den Anspruch aus der Altsparanlage geltend zu machen, bezieht sich auch auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist derjenige, welcher berechtigt ist, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen, auch berechtigt, für den Entschädigungsberechtigten über die Entschädigungsgutschrift zu verfügen, es sei denn, daß ein entgegenstehender Wille des Entschädigungsberechtigten bekannt ist.

(4) Der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen werden, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 etwas anderes bestimmt wird, mit der Maßgabe gutgeschrieben, daß Zinseszinsen nicht geschuldet werden.

(5) Die Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften werden in dem Umfange zur Auszahlung freigegeben und damit fällig, in dem Mittel zur Einlösung der Deckungsforderungen (§ 19) aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Auszahlung nicht vor Fälligkeit der Altsparanlage verlangen.

(6) Die noch nicht freigegebenen Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften bleiben bei der Berechnung der für die Geldinstitute vorgeschriebenen Mindestreserven außer Betracht.

(7) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und über die Freigabe des durch die Entschädigungsgutschrift begründeten Anspruchs sowie darüber bestimmt,

unter welchen Voraussetzungen die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift von einem anderen Institut oder unmittelbar vom Sondervermögen Ausgleichsfonds übernommen werden kann; hierbei kann für Gruppen von Altsparanlagen die laufende Auszahlung der Zinsen vorgeschrieben werden.

§ 19

Deckungsforderungen

(1) Zugunsten derjenigen Institute, welche Schuldner aus den Entschädigungsgutschriften sind, entstehen in Höhe ihrer Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften mit deren Erteilung Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Deckungsforderungen werden vom 1. Januar 1953 an mit 4 vom Hundert, vom 1. Januar 1954 an mit 4^{1/2} vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(2) Die Deckungsforderungen erlöschen mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens insoweit, als festgestellt wird, daß die Entschädigungsgutschriften auf Grund unrichtiger, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bevollmächtigten der Institute beruhender Bescheide erteilt worden sind. Steht die Deckungsforderung nicht demjenigen Institut zu, das den Bescheid erteilt hat, findet Satz 1 keine Anwendung; das Institut, welches den Bescheid erteilt hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dem Ausgleichsfonds zum Schadenersatz verpflichtet. Die Deckungsforderungen erlöschen insoweit, als der Entschädigungsberechtigte auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift verzichtet, mit Wirkung vom Zeitpunkt des Verzichts.

(3) Werden Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften von einem anderen Institut übernommen, gehen die Deckungsforderungen insoweit auf das übernehmende Institut über.

(4) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und die Einlösung der Deckungsforderungen sowie über die Bilanzierung der Deckungsforderungen und der Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestimmt.

§ 20

Haftungsvorschriften

(1) Das Institut ist verpflichtet, die Deckungsforderungen und die ihm auf Grund

dieser Forderungen zufließenden Mittel in dem Umfange, in dem Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestehen, ausschließlich zur Befriedigung dieser Verbindlichkeiten zu verwenden. Die Deckungsforderungen sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 insoweit nicht abtretbar, als ihnen Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften gegenüberstehen.

(2) Wird über das Vermögen des Instituts das Konkursverfahren eröffnet, treten hinsichtlich der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten die mit der Konkursöffnung verbundenen Rechtsfolgen nicht ein. Der Konkursverwalter hat die Deckungsforderungen zu verwalten und nach Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts auf ein anderes Institut zu übertragen, das zur Übernahme der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten bereit ist; mit der Übertragung gehen die Verbindlichkeiten auf dieses Institut über. Ist kein Institut zur Übernahme der Verbindlichkeiten bereit, hat das Sondervermögen Ausgleichsfonds die Verbindlichkeiten zu übernehmen; mit der Übernahmeerklärung gegenüber dem Konkursverwalter gehen die Verbindlichkeiten auf den Ausgleichsfonds über und erlöschen die Deckungsforderungen. Der Konkursverwalter hat den Schuldübergang nach den Sätzen 2 und 3 den Gläubigern mitzuteilen.

(3) Wird über das Vermögen des Instituts das Vergleichsverfahren eröffnet, sind die Gläubiger der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten nicht Vergleichsgläubiger. Wird das Unternehmen vom Vergleichsschuldner nicht fortgeführt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters der Vergleichsschuldner tritt.

(4) Wird das Institut aus anderen Gründen aufgelöst, gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters die Liquidatoren (Abwickler) treten.

(5) Soweit nach näherer Maßgabe der in § 18 Abs. 7 vorgesehenen Rechtsverordnung über den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden ausgegeben werden, für die nach den Vorschriften des Hypothekendarlehensgesetzes oder nach entsprechenden Vorschriften in an-

deren Gesetzen oder nach vertraglichen Vereinbarungen eine Deckung unterhalten werden muß, treten an die Stelle der Absätze 1 bis 4 die entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze oder die vertraglichen Vereinbarungen; die Deckungsforderungen sind geeignet, zum Nennwert als Deckung verwandt zu werden.

§ 21

Überwachung der Institute

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, den bei der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Instituten Weisungen zu erteilen und die Durchführung durch Beauftragte zu überwachen.

(2) Die Erfüllung der den Instituten durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben ist nach Richtlinien, die der Präsident des Bundesausgleichsamts im Benehmen mit den für die Institute jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden erläßt, zu prüfen. Ist eine Prüfung des Jahresabschlusses für ein Institut vorgeschrieben, hat der Abschlußprüfer die Prüfung im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Ist für ein Institut eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht vorgeschrieben, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts den Prüfer.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren bei den Instituten ist gebührenfrei; Kosten des Verfahrens dürfen dem Entschädigungsberechtigten, soweit nicht in § 23 etwas anderes bestimmt ist, nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Entschädigungsberechtigte.

(2) Für die Gebühren und Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden gilt § 334 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 23

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Die Institute erhalten vom Bund einen Unkostenbeitrag für jeden von ihnen erteilten Bescheid. Der Unkostenbeitrag beträgt

1. bei Spareinlagen und Postspareinlagen
für jeden Bescheid oder
Teilbescheid nach § 15
Abs. 1 0,75 Deutsche Mark

für jeden Bescheid oder
Teilbescheid nach § 15
Abs. 2 1,25 Deutsche Mark
2. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen und Bausparguthaben
für jeden Bescheid oder
Teilbescheid nach § 15
Abs. 1 1,25 Deutsche Mark

für jeden Bescheid oder
Teilbescheid nach § 15
Abs. 2 1,75 Deutsche Mark
3. bei Wertpapieren
für jeden Bescheid oder
Teilbescheid nach § 15
Abs. 1 oder 2 1,00 Deutsche Mark;
bezieht sich ein Bescheid auf mehrere Wertpapierarten, fällt der Unkostenbeitrag für jede Wertpapierart an, der Beitrag beträgt jedoch höchstens 10 Deutsche Mark für einen Bescheid
4. bei privatrechtlichen,
durch Grundpfandrechte gesicherten Ansprüchen
für jeden Bescheid nach
nach § 15 Abs. 1
oder 2 3,00 Deutsche Mark.

Der Unkostenbeitrag ist je zur Hälfte in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 zu leisten.

(3) Die Institute erhalten einen Unkostenbeitrag nach Absatz 2 nicht für Bescheide, die eine Altsparanlage von weniger als 50 Reichsmark betreffen.

(4) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Institute erhalten vom Bund einen angemessenen Beitrag zu den ihnen aus der Durchführung einer nach § 21 veranlaßten Prüfung entstandenen Kosten.

(5) Soweit in Erfüllung der Entschädigungsansprüche Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sind die Schuldnerinstitute (§ 19 Abs. 1) berechtigt, einmalig zur Ab-

geltung der ihnen entstehenden Unkosten zu Lasten der Berechtigten einen Unkostenbeitrag von 0,5 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldverschreibungen einzubehalten.

(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Durchführung der Absätze 2 bis 5 bestimmt werden.

§ 24

Rückerstattungsfälle

(1) Ist nach den Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände rechtskräftig entschieden oder durch einen rechtskräftigen Entscheidung gleichgestellten Vergleich vereinbart, daß eine Altsparanlage einem Rückerstattungsberechtigten zusteht, steht der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz dem Rückerstattungsberechtigten zu.

(2) Ist über einen geltend gemachten Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden, ist auch der Rückerstattungs-berechtigte zur Antragstellung nach diesem Gesetz berechtigt. Ist ein solcher Antrag oder ein entsprechender Antrag nach § 60 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gestellt, wird die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über das Verfahren in Rückerstattungsfällen bestimmt werden.

§ 25

Ausschließung von den Entschädigungsleistungen

(1) Von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz wird, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umstände gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zweck der Täuschung Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat, die für die Entschädigung nach diesem Gesetz von Bedeutung waren.

(2) Über die Ausschließung von der Gewährung der Entschädigung entscheidet auf Antrag des Instituts oder des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Be-

schwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann von den Beteiligten nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung kann auch nach Zuerkennung oder Erfüllung des Entschädigungsanspruchs erfolgen. Gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 26

Strafvorschrift

Für Angestellte der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Institute sind die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß durch Rechtsverordnung bestimmt wird, wer zu verpflichten ist, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgt.

§ 27

Sondervorschriften für Berlin (West)

Soweit die in Berlin (West) geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens von den im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften abweichen, können für Berlin (West) die Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Dritten Abschnitts und des § 23 Abs. 2 durch Rechtsverordnung entsprechend geändert oder ergänzt werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Änderung von Lastenausgleichsgesetzen

§ 28

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. Entschädigung nach dem Altsparengesetz.“
2. In § 8 Abs. 1 wird folgende Nummer 17 angefügt:
„17. das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) vom 1953 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) als Altsparengesetz.“

3. In § 240 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit aus dem durch die Umstellung betroffenen Anspruch Entschädigung auf Grund des Altsparengesetzes gewährt wird, mindert sich der Sparer Schaden um den Nennbetrag der Entschädigung.“

4. In § 245 Nr. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Handelt es sich um Verluste an Sparanlagen (§ 2 des Altsparengesetzes), die dem unmittelbar Geschädigten oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altsparengesetzes) schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben, sind die Ansprüche, sofern sie nicht im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzustellen gewesen wären, mit 20 vom Hundert des festgestellten Reichsmarkbetrages anzusetzen. Als bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende Sparanlagen gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrages führt,

1. Spareinlagen, Postspareinlagen und Bausparguthaben mit 20 vom Hundert,
2. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Schiffspfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen mit 80 vom Hundert,
3. Ansprüche aus Industrieobligationen mit 50 vom Hundert,
4. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit 60 vom Hundert,
5. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gesichert waren, mit 100 vom Hundert.“

5. In § 266 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Zwecke der Entschädigungsrente ist auf Grund von Sparer Schaden ein Schadensbetrag nicht anzusetzen.“

6. In § 323 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Durchführung des Altsparengesetzes werden aus dem Ausgleichsfonds in den Kalenderjahren 1954 bis 1957 mindestens je die zur Verzinsung der auf Grund des Altsparengesetzes entstandenen Deckungsforderungen in diesen Jahren erforderlichen Beträge, vom Kalenderjahr 1958 ab jährlich mindestens je 200 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt.“

§ 29

Aenderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit es sich um Verluste aus Spareinlagen handelt, die dem vertriebenen Sparer oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altsparengesetzes vom 1953 — Bundesgesetzbl. I S. . . . —) schon am 1. Januar 1940 zugestanden haben, beträgt die Entschädigung 20 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages des am 1. Januar 1940 bestehenden Sparguthabens; dabei sind Sparguthaben, die am 1. Januar 1940 in einer anderen Währung bestanden haben und die nach diesem Zeitpunkt auf Reichsmark umgestellt worden sind, mit dem für diese Umstellung maßgebenden Umstellungssatz in Reichsmark anzusetzen. Als am 1. Januar 1940 bestehendes Sparguthaben gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrags führt, 20 vom Hundert des im Zeitpunkt der Vertreibung bestehenden Guthabens.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus Sparguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, deren Höhe 20 Reichsmark nicht übersteigt, wird Entschädigung nicht gewährt.“

3. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist über einen Anspruch ein Bescheid erteilt worden, ohne daß § 3 Abs. 2 berücksichtigt worden ist, ist ein Ergänzungsbescheid über den zusätzlichen Entschädigungsanspruch zu erteilen.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Grundsätze für die Freigabe der Ausgleichsguthaben fest; die Ermächtigung kann auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden.“

5. § 14 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erhalten für jeden von ihnen erteilten Bescheid (§ 9 Abs. 1) vom Bund einen Unkostenbeitrag von einer Deutschen Mark, sofern nicht der Bescheid ein Sparguthaben von weniger als 50 Reichsmark betrifft.“

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 30

Aenderung des Umstellungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Vorschriften in anderen Vorschriften sind gegenstandslos.

§ 31

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 7 kann auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts, der insoweit nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiter übertragen werden.

§ 32

Anwendung des Gesetzes in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen

werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen¹⁾, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim
Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt, München
Bayerische Handelsbank (Bodenkreditanstalt), München
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München
Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München
(früher: Bayer. Landeskulturrentenanstalt)
Bayerische Vereinsbank, München
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig
(Verwaltungssitz in Hannover)
Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft, Berlin
Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin
Deutsche Genossenschaft-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin
Deutsche Hypothekenbank, Bremen (früher in Meiningen/Weimar)

Deutsche Industriebank, Berlin
Deutsche Landesrentenbank, Berlin
Deutsche Rentenbank, Berlin
Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), Berlin
Deutsche Landesbankzentrale A. G., Berlin
Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin
Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt (Main)
Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt
Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg
Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse, Berlin
Landesbank der Provinz Westfalen, jetzt: Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westf.
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel
Landeskreditkasse zu Kassel, Kassel
Nassauische Landesbank, Wiesbaden
Niedersächsische Landesbank - Girozentrale -, Hannover
Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigs-hafen/Rh.
Preußische Landespandbriefanstalt, Berlin, jetzt: Deutsche Pandbriefanstalt, Berlin
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Rheinische Hypothekenbank, Mannheim

1) ausschließlich Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspandbriefe, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht der Aufzählung in der Anlage bedürfen.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen (früher: Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank), Oldenburg)
Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin (früher Dresden)
Süddeutsche Bodencreditbank, München

Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Berlin
Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg
Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart
Zentrale für Bodenkulturkredit (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Berlin.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 4)

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Akt. Ges. Aachen (früher: Aachener Kleinbahn-Gesellschaft AG., vordem Aachener und Burtscheider Pferdeisenbahn-Gesellschaft)
Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft, Hagen (früher Berlin)
Aktien-Brauerei Ohligs, Solingen-Ohligs
Aktienbrauerei Zum Hasen, Augsburg
Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität, Berlin (früher Breslau)
Aktiengesellschaft für Industrieverwaltung, München (früher: Eisenbahn-Rentenbank Frankfurt/Main, zuletzt München)
Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Kötzing, Lam
Allgäuer Alpenmilch Aktiengesellschaft, München
Allgemeine Electricitäts-Gesellschaft, Berlin
Allgemeine Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Mettingen (früher Berlin) Verw. Sitz Düsseldorf
Allgemeine Lokalbahn- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft, Hannover (früher Berlin)
Amperwerke Electricitäts-Aktiengesellschaft, München
Annweiler Email- u. Metallwerke vorm. Franz Ulrich Söhne AG., Annweiler/Pfalz
Aschaffener Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Aschaffenburg (Verwaltung in Redenfelden Post Raubling/Obb.)
Aschinger Aktien-Gesellschaft, Berlin
Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe (früher: Badische Landeselectricitätsversorgung A. G.)
Bamag-Meguain Aktiengesellschaft, Berlin

Bamberger Kalikofabrik Aktiengesellschaft, Bamberg
Bank für Brau-Industrie, Berlin
Basalt Aktiengesellschaft, Linz/Rhein
Baumwollspinnerei Eilermark, Gronau/Westf.
Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld/Obb. (jetzt: Süd-Chemie AG., München)
Bayerische Electricitäts-Lieferungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Bayreuth
Bayerische Motoren-Werke AG., München
Bayerische Syenit- und Marmor-Industrie, Augsburg-Nordendorf AG., Nordendorf
Bayerische Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, München
Bayernwerk Aktiengesellschaft, München
Beamten-Wohnungsverein zu Berlin eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
Bergbau-Aktiengesellschaft Ewald-König Ludwig, Herten i. W.
Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen, Bochum-Gerthe
Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn Aktiengesellschaft, Hamburg-Bergedorf
Bergische Electricitäts-Versorgungs-G.m.b.H., Wuppertal-Barmen
Bergmann-Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin
Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft, Berlin
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Berlin
Bergwerksgesellschaft Hibernia Aktiengesellschaft, Herne
Brauerei Beckmann AG., Solingen

Brauerei Isenbeck A.-G., Hamm i. W.
 Braunkohle-Benzin Aktiengesellschaft, Berlin
 Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft
 „Zukunft“ Weisweiler Krs. Aachen, in Eschweiler
 Braunkohlen- u. Brikettwerke Roddergrube
 Aktiengesellschaft, Brühl Bez. Köln
 Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Braunschweig
 C. & A. Brenninkmeyer G.m.b.H., Düsseldorf
 F. Bruckmann Kommanditgesellschaft, München
 Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Butzbach
 „Cab“ Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Mettingen/Westf. (früher Berlin) Verw. Sitz Düsseldorf
 Chemische Werke Essener Steinkohle Aktiengesellschaft, Essen
 Concordia Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Oberhausen/Rhld.
 Concordia Spinnerei und Weberei, Wassenberg Bez. Aachen (früher Marklissa)
 Continental-Gummi-Werke Aktiengesellschaft, Hannover
 Crusauer Kupfer- und Messingwerke G.m.b.H., Kupfermühle bei Flensburg
 Daimler-Benz Aktiengesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim
 Danziger Werft Aktiengesellschaft i. L., Hamburg (früher Danzig)
 Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf (früher Dessau)
 Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Bodenwerder (Verwaltung in Duingen/Alfeld) (früher Berlin)
 Deutsche Eisenwerke Aktiengesellschaft, Mülheim-Ruhr
 Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher Berlin)
 Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt/Main
 Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg
 Deutsche Shell-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher: Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktiengesellschaft, Hamburg)
 Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft, Solingen-Ohligs (früher Bernburg)
 Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie Aktiengesellschaft, Berlin
 Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund-Hörde
 Dürener Metallwerke Aktien-Gesellschaft, Düren
 Eisenbahn-Bank, Frankfurt (Main)
 Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Köln

Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte Sulzbach-Rosenberg Hütte
 Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Hannover (früher Berlin)
 Elektrizitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft, Hamburg
 Elektrizitätswerk Westerwald A. G., Höhn/Westerw.
 Elektrofinanz Aktiengesellschaft, Berlin
 Elektrowerke Aktiengesellschaft, Berlin
 Emschergenossenschaft, Essen
 Energieversorgung Ostbayern, Aktiengesellschaft, Regensburg
 Energie-Versorgung Schwaben A. G., Stuttgart
 Engelhardt-Brauerei Aktiengesellschaft, Berlin
 Eschweiler Bergwerks-Verein, Kohlscheid Krs. Aachen
 Essener Bergwerks-Verein König Wilhelm, Essen
 Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft, Essen
 I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
 Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Hillegossen Krs. Bielefeld (früher Stettin-Odermünde)
 Felten & Guillaume Carlswerk Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim
 Heinrich Franck Söhne GmbH (jetzt: Franck & Kathreiner GmbH) Ludwigsburg
 Frankfurter Aufbau Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) (früher: Franken-Allee Aktiengesellschaft in Frankfurt/Main)
 Freudenberg & Co., Weinheim a. d. Bergstr. (früher Frankfurt a. M.)
 Gagfah Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Berlin
 Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m.b.H., Berlin
 Gelsenberg Benzin Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen
 Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Essen
 Gesellschaft für Industrierwerte m.b.H., Berlin (früher: Bank für Industrierwerte Aktiengesellschaft, Berlin)
 Gewerkschaft Augustus I, Essen
 Gewerkschaft Carl-Alexander, Baesweiler
 Gewerkschaft General Blumenthal, Recklinghausen
 Gewerkschaft Wilhelmine Mevissen in Bergheim Post Oestrum
 Giesecke & Devrient Aktiengesellschaft, München (früher Leipzig)
 Glotterwerk AG., Süddeutsche Elektrizitätsgesellschaft i. L., Freiburg i. Br.

Th. Goldschmidt A. G., Essen-Ruhr
 Großkraftwerk Franken AG., Nürnberg
 Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft,
 Mannheim
 Gutehoffnungshütte Aktienverein für Berg-
 bau und Hüttenbetrieb, Nürnberg, Gemein-
 sam mit der Gutehoffnungshütte Oberhausen
 Aktiengesellschaft, Oberhausen
 Johannes Haag Zentralheizungen Aktiengesell-
 schaft, Berlin
 Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktien-
 gesellschaft, Hannover
 Hamburg Amerikanische Paketfahrt-Aktien-
 gesellschaft, Hamburg
 Hamburger Hafen und Lagerhaus-Aktien-
 gesellschaft, Hamburg
 Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft,
 Hamburg
 Hamburgische Electricitäts-Werke Aktienge-
 gesellschaft, Hamburg
 Hannoversche Maschinenbau-Aktien-Gesell-
 schaft vormals Georg Egestorff (Hanomag),
 Hannover-Linden
 Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Dort-
 mund
 Hartmann & Braun Aktiengesellschaft, Frank-
 furt/Main
 Henschel Flugzeug-Werke A. G., Kassel (jetzt:
 Schönefelder Industriegelände Aktiengesell-
 schaft, Kassel)
 Henschel & Sohn G.m.b.H., Kassel
 Herrenmühle vorm. C. Genz A.-G., Heidel-
 berg
 Hessische Elektrizitäts A.-G., Darmstadt
 Cornelius Heyl A.G., Worms
 Hochofenwerk Lübeck A.G., Lübeck-Herren-
 wyk
 Hoesch Aktiengesellschaft, Dortmund
 Hoffmann u. Engelmann A.G., Neustadt/Hdt.
 Holzindustrie Cordingen, Aktiengesellschaft,
 Cordingen Post Walsrode (Hann.)
 Howaldtswerke Aktiengesellschaft, Hamburg
 Hubertus-Braunkohlen Aktiengesellschaft i. A.,
 Brüggen/Erft
 Hüttenwerke Siegerland Aktiengesellschaft,
 Siegen
 Ilseder Hütte, Peine
 Industriewerke Karlsruhe Aktiengesellschaft,
 Karlsruhe
 Kahlgrund-Eisenbahn-AG., Schöllkrippen/Ufr.
 Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Sehnde
 (Hann.) (früher Berlin)
 Rudolf Karstadt Aktiengesellschaft, Hamburg
 Kathreiner GmbH (jetzt: Franck und Ka-
 threiner GmbH), Ludwigsburg
 Kaufhaus Kortum A.-G., Bochum
 Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, Kerker-
 bach, Post Runkel/Lahn
 Klein, Schanzlin & Becker A.G., Franken-
 thal/Pf.
 Klöckner-Werke Aktiengesellschaft, Duis-
 burg
 Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft,
 Berlin (früher: Bank für Industrie und Ver-
 waltung Aktiengesellschaft, Berlin)
 Kolbermoor Union AG., Kolbermoor/Obb.
 Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktien-
 Gesellschaft Hagen
 Friedrich Krupp, Essen
 Krupp Treibstoffwerk G.m.b.H., Essen
 Kurfürsten-Bräu A.-G., Bonn, (früher: Bür-
 gerliches Brauhaus Bonn)
 Heinrich Lanz Aktiengesellschaft, Mann-
 heim
 Lech-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft,
 Augsburg
 Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft,
 Berlin
 C. Lorenz Aktiengesellschaft, Stuttgart (frü-
 her Berlin)
 Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft, Frank-
 furt (Main)-Höchst
 Mainzer Aktien-Bierbrauerei, Mainz
 Mannesmannröhren-Werke, Düsseldorf
 Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau- und
 Hüttenbetrieb, Hannover (früher Eisleben)
 Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Aktien-
 gesellschaft, Augsburg
 Maschinenfabrik Esslingen, Esslingen a. N.
 Mauser-Werke Aktiengesellschaft, Obern-
 dorf-Neckar
 Mechanische Baumwoll-Spinnerei und Webe-
 rei, Augsburg
 Mechanische Weberei zu Linden, Hannover-
 Linden
 Metallgesellschaft Aktiengesellschaft Frank-
 furt/Main
 Metzeler Gummiwerke Aktiengesellschaft,
 München
 MIAG Mühlenbau und Industrie GmbH,
 Hannover
 Mitteldeutsche Stahlwerke G.m.b.H., Berlin
 Mix & Genest Aktiengesellschaft, Stuttgart-
 Zuffenhausen (früher Berlin)
 Mülheimer Bergwerks-Verein, Mülheim-Ruhr
 (Verwaltungssitz Essen)
 Nationale Automobil-Gesellschaft Aktien-
 gesellschaft, Berlin
 Natronzellstoff- und Papierfabriken A.G.,
 Mannheim-Waldhof (früher Berlin)
 Neckar-Aktiengesellschaft, Stuttgart
 Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-A.G.,
 Esslingen (früher: Neckarwerke A.G.)

Niederschlesische Bergbau-A.G. —, Essen-Bredenev (früher Waldenburg)
 Norddeutsche Affinerie, Hamburg
 Norddeutscher Lloyd, Bremen
 Norddeutsche Portlandcementfabrik Misburg Aktiengesellschaft, Hannover
 Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft, Hamburg
 NSU Vereinigte Fahrzeugwerke AG., Neckarsulm
 Oberhütten Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf (früher Gleiwitz)
 Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG., Mannheim
 Obersteiner Baugenossenschaft für den Landkreis Birkenfeld e.G.m.b.H., Idar-Oberstein
 Oelhandel- und Transport-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher: Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen, Hamburg)
 Phrix-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg
 Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Berlin
 Rabbethge & Giesecke Aktiengesellschaft, Einbeck
 Regentalbahn Aktiengesellschaft, Viechtach
 Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe, Berlin
 Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation, Köln
 Rheinische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Mannheim
 Rheinmetall-Borsig, Aktiengesellschaft, Berlin
 Rhein-Sieg Eisenbahn-AG., Beuel/Rhein (früher: Brölthaler Eisenbahn A.G.)
 Rheinische Stahlwerke, Essen
 Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft Essen, Essen
 Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, München
 Ruhrchemie Aktiengesellschaft, Oberhausen-Holten
 Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen
 Ruhrverband, Essen
 Ruhrwohnungsbau Aktiengesellschaft, Dortmund
 Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft, München
 Salzmann & Comp., Kassel
 Schering A.G., Berlin
 F. Schichau A.G., Bremerhaven (früher Elbing)
 Schieferwerke Ausdauer AG., Siegen (früher Probstzella)
 Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, Braunschweig (früher Beuthen O/S.)
 Schlesische Dampfer-Companie-Berliner Lloyd Aktiengesellschaft, Hamburg
 Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-A.G., Rendsburg
 Schluchseewerk Aktiengesellschaft, Freiburg i. Br.
 Schüle-Hohenlohe A.G., Plüderhausen/Württ.
 Servais-Werke A.G., Witterschlick b/Bonn
 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen
 Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
 Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin
 Siemens & Halske Aktiengesellschaft — Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
 Spinnerei und Zwirnerei Ramie AG., Emmendingen (früher: Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft, Emmendingen)
 Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich Aktiengesellschaft, Kamp-Lintfort Krs. Moers
 Steinkohlen-Elektrizität Aktiengesellschaft, Essen
 Hugo Stinnes Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mülheim-Ruhr
 Tegernsee-Bahn-Aktiengesellschaft, Tegernsee/Obb. (früher: Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach-Mund-Tegernsee)
 Thüringische Zellwolle Aktiengesellschaft, Gronau/Westf. (früher Schwarza)
 August Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft, Duisburg-Hamborn
 Tuchfabrik Lörrach A.G., Lörrach
 Überlandwerk Jagstkreis Aktiengesellschaft, Ellwangen (Jagst)
 Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
 Gebr. Ueckermann, Brauerei Felsenkeller, Herford
 Ulmer Brauerei-Gesellschaft, Ulm/Donau
 Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff Aktiengesellschaft, Wesseling Bez. Köln
 Universum-Film Aktiengesellschaft, Berlin
 Vaterländischer Bauverein e.G.m.b.H., Berlin
 Vereinigte Deutsche Metallwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
 Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund
 Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft, Berlin
 Vereinigte Kunstanstalten Aktiengesellschaft, Kaufbeuren
 Vereinigte Speyerer Ziegelwerke A.G., Mannheim (Verwaltung Speyer/Rh)
 Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Vereinigte Zellstoff- und Papierfabriken
 Kostheim-Oberleschen A.G. (jetzt: Zellstoff-
 fabrik Waldhof, Mannheim)
 Waggonfabrik Uerdingen A.G., Krefeld-Uer-
 dingen
 Wasserwirtschaft im Rheinisch-Westfälischen
 Industriegebiet (Ruhrkohlenbezirk G.m.b.H.,
 Essen
 Carl Weber & Co., GmbH, Oerlinghausen
 Wilmersdorfer Hochbau-Aktiengesellschaft,
 Berlin

Wintershall-Aktiengesellschaft, Celle (früher
 Berlin)
 Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft,
 Stuttgart
 Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal
 (vormals: Elektrische Straßenbahn Barmen-
 Elberfeld)
 Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim
 Zuckerfabrik zu Nörten Gesellschaft m. b.
 Haftung, Nörten-Hardenberg.

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 2)

Berechnung der Höhe der Altsparanlage bei nach dem 1. Januar 1940 nachgewiesenen Spareinlagen

Zeitpunkt, auf den die Spareinlage nachgewiesen ist	Hundertsatz, mit dem die nachgewie- sene Spareinlage an- zusetzen ist
bis 31. Dezember 1940	75 v. H.
bis 31. Dezember 1941	60 v. H.
bis 31. Dezember 1942	40 v. H.
bis 31. Dezember 1943	33 ¹ / ₃ v. H.
bis 31. Dezember 1944	25 v. H.
bis 8. Mai 1945	20 v. H.

Tabelle für die Ermittlung der Höhe der Altsparanlage aus Lebensversicherungsverträgen

A. Als Prämienreserve zum 1. Januar 1940 gelten für je 100 RM Versicherungssumme im Zeitpunkt der Umstellung folgende Beträge:

I. Versicherungen, die bis zum Zeitpunkt der Umstellung prämienpflichtig waren

Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Kalenderjahr des Ablaufs der vereinbarten Prämienzahlung									
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1952 bis 1953	1954 bis 1956	1957 bis 1959	1960 bis 1964	1965 bis 1972	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und später
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1924 und früher	66	60	54	48	42	37	32	27	23	20
1925 und 1926	60	54	48	43	38	33	28	24	20	17
1927 und 1928	54	48	43	38	34	29	25	21	17	15
1929 und 1930	48	42	38	34	30	25	22	18	15	13
1931 und 1932	42	37	34	30	27	22	19	15	13	11
1933 und 1934	36	32	29	26	23	19	16	13	11	9
1935	31	27	24	21	19	16	13	11	9	7
1936	25	22	19	17	15	13	11	9	7	5
1937	18	16	14	12	11	10	9	7	5	4
1938	12	10	9	8	7	7	6	5	3	3
1939	6	5	5	4	4	4	3	3	2	2

II. Versicherungen, die vor dem Zeitpunkt der Umstellung prämienfrei geworden sind

Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Kalenderjahr des Ablaufs der Versicherung, spätestens das Jahr, in dem der Versicherte das rechnungsmäßige 85. Lebensjahr vollendet									
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1952 bis 1953	1954 bis 1956	1957 bis 1959	1960 bis 1964	1965 bis 1972	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und später
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1939 und früher	66	62	58	54	50	46	42	38	34	30

- B. 1. Bei der Bemessung der RM-Versicherungssumme bleiben Versicherungsleistungen und Zusatzleistungen auf Risikobasis, insbesondere Unfallzusatzversicherungen, Invaliditätszusatzversicherungen und Familienrentenzusatzversicherungen außer Betracht.
Ist die Versicherungssumme im Erlebensfall höher als im Todesfall, ist die Tabelle auf die höhere Versicherungssumme anzuwenden.
Bei Rentenversicherungen, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) nicht anzuwenden ist, ist die Versicherungssumme mit dem zehnfachen Betrag der im Zeitpunkt der Umstellung versicherten RM-Jahresrente anzusetzen.
2. Der Versicherungsbeginn ist der Beginn des Zeitabschnitts, für den vereinbarungsgemäß die erste Prämie zu entrichten war. Die Zeit einer Rückdatierung des Versicherungsbeginns oder eine Rückverlegung des technischen Beginns der Versicherung ist als Zeit der Prämienzahlung anzurechnen.
3. War im Zeitpunkt der Umstellung ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag fällig, aber noch nicht ausgezahlt, ergibt sich die Höhe der Altspananlage aus Tabelle I, wobei als Kalenderjahr des Ablaufs der Prämienzahlung die Jahre 1948/49 gelten.
4. Bei noch nicht ausgezahlten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie ist Tabelle II anzuwenden.